

**ZentralMeldeAmt des GdM**

öffentlich-vorstaatliche Rechtsgesellschaft

im originär-prärogativen Naturrecht

Präambel, Art. 1-4, 19 GR  
für Art. 24 (2-3), 25 GG

Telefon: +49 41 41 / 8609142  
Telefax: +49 41 41 / 8609143

**ZentralMeldeAmt**

beim **Gerichtshof der Menschen**

**zentrale Ermittlungsstelle 4 [ZE4]**

**Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA**

(Art. 73, 95 UN-Charta zu Art. 1, 132-140, 142, 149 GA IV)



**ZMA/ZE4 c/o GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA**

**RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717>[DE-10999] – LDS - REUSS UN-RES - Staatenverantwortlichkeit HLKO - ÜLV**

**Michael KREBS**

Abt 1 - Referat 15 - DRESDEN

c/o Landesdirektion SACHSEN

Stauffenbergallee 2

**[DE-01099] DRESDEN (DD)**

Tel.: +49 351 825 - 0 Fax: +49 351 825 - 9999

**18.07.2020 [n. Chr. aE.]**

**RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717>[DE-10999] – LDS - REUSS UN-RES - Staatenverantwortlichkeit  
HLKO - ÜLV**

**Vollzugschutzamt: ZMA/GdM/ZE4**

Wir, -von der ZentralErmittlungsschutzkommission 4 des ZentralMeldeAmts.ch-, nehmen Bezug auf das mit ihnen am 15.07.2020 geführte Telefonat wegen den Obligationen aus dem Überleitungsvertrag im öffentlichen Recht des

Heinrich XIII. Prinz REUß, Postfach 170 450, [DE-60078] Frankfurt am Main

Wir gehen davon aus, daß ihnen das zwingende Völkerrecht per Verfassungsvorrang unbedingt bekannt sein muß und sie unter allen Umständen die genfer Abkommen kennen, einhalten und die Einhaltung in der öffentlichen Ordnung durchsetzen. Eine Vollmacht des Landes setzten Wir wie die Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht - SR 0.518.51 für sie voraus. Falls sie keine Vollmacht oder Zertifizierung haben oder besitzen, besteht Stillstand der Rechtschuldpflege. Senden sie die Vollmacht und Zertifizierung zu.

Heinrich XIII. Prinz REUß hat das Hochkommissariat für Menschenrecht gemäß Art. 9 - 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 um Amtschutzhilfe aufgesucht. Nach Durchsicht aller Uns vorliegenden Dokumente liegen sehr konkrete Verletzungen der genfer Abkommen von der Verschleppung und Ermordung des Großvaters bis hin zu den aktuellen Enteignungen, Folgeschäden sowie immateriellen und materiellen Folgebeseitigungsschäden vor.

Zudem sind die Vorgänge unzuständig verfahren worden, denn das Völkerrecht ist nicht beachtet und nicht angewandt worden. Es soll ein Feststellungsschutzvorgang eingeleitet werden. Sie haben Gelegenheit sich im öffentlichen Völkerrecht zu den behaupteten Verletzungen zu äußern.

---

**ZE4 - ZMA c/o GdM Balexert Tower,**

**18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA**

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

**Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO**

**Beweisurkunden:** Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Bei der Verletzung des zwingenden Völkerrechtes darf sich in der Staatenverantwortlichkeit ein Staat oder Organisation im außervertraglichen Schuldverhältnis nicht auf das innerstaatliche Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen (Art. 6 EGBGB, Art. 3, 32, 34-38, 56 UN-RES 56/83).

Die Autorität ist verfassungsrechtlich geregelt. An der eigenen Autorität des Staates fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar ein übergeordnetes Recht eintritt und der Verwaltungsweg wegen fehlender Gerichtsbarkeit schlechthin innerstaatlich, wie in Art. 95 UN-Charta in Verbindung mit Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im öffentlichen Recht, Art. 6 EGBGB sowie Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83, ausgeschlossen ist.

Wir weisen sie auf Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25, 95 GG in Verbindung mit

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:  
Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

hin. Es besteht ein außervertragliches Schuldverhältnis, da die behaupteten Rechtsverletzungen und Schadenfolgen fortwirken. Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
  1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (**Repression**),
  2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (**Spezialprävention**) und
  3. auch andere davon abzuhalten (**Generalprävention**).
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
  - unerlaubten Handlung,
  - einer ungerechtfertigten Bereicherung,
  - einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("**Negotiorum gestio**") oder
  - eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("**Culpa in contrahendo**")

als Schaden, **Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**

**Es wird behauptet, daß die zur Disposition stehenden Rechte verletzt sind:**

- Beschluß 2001\_10\_22 VG Gera Beschluss 2 K 1470\_96 GE
- Urteil 2005\_01\_26 VG Gera 2 K 1577\_01 GE 01
- Urteil 2005\_01\_26 VG Gera 2 K 1577\_01 GE
- Urteil 2005\_01\_26 VG Gera Beschluss 2 K 1577\_01 GE
- Urteil 2008\_06\_11 VG Gera 2 K 2\_06 GE
- Urteil 2010\_03\_10 VG Gera Beschluss 2 K 423\_08 GE
- Urteil 2010\_04\_28 VG Gera 2 K 378\_08 GE
- Urteil 2010\_04\_28 VG Gera 2 K 401\_08 GE
- Urteil 2010\_04\_28 VG Gera 2 K 404\_08 GE
- Urteil 2010\_05\_19 VG Gera 2 K 431\_08
- Urteil 2010\_05\_19 VG Gera 2 K 431\_08
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 435\_08
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 438\_08
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 377\_08 GE VG
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 377\_08 GE
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 379\_08 GE
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 434\_08 GE
- Urteil 2010\_06\_09 Vg Gera 2 K 437\_08 GE
- Urteil 2010\_08\_05 VG Gera 2 K 421\_08
- Urteil 2010\_08\_05 VG Gera 2 K 421\_08

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigungen sind in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitution obligatorisch vollzogen und beendet werden.

**Frist: 31.07.2020 - 24:00 Uhr - Wohlverhaltenschutzphase beachten!**

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

ZMA-ZE4, 18.07.2020 n. Chr. aE.

Ermittlungsschutzrichter Mesut YÜCEL, Doz. AM  
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15  
gemäß Art. 19 (3), 24 (3), 25, 96 GG, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015

## UMR-Verfassung - Universelle Menschenrecht Verfassung [UMR]

### Artikel 39

1. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
2. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
3. Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
4. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
5. Beamte zu ernennen,
6. als Treuhänder aufzutreten,
7. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
8. internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und
10. auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne der universalen Menschenrecht vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

### Artikel 40

**1. Das universelle Menschenrecht [UMR]** genießt auf dem Gebiete der Zugehörigen und/oder Mitglieder die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.

**2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründungsrat und die Beamten des originären und prärogativen Amt** genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantspflicht erfüllen zu können.

#### **3. Immunität der Vermögenswerte/Archive**

Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des UMR benutzt werden, und Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden, sind

**unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel.**

#### **4. Immunität der Organisationen**

Den Derivatorganisationen aus den Gründung-Organisationen, sowie entsprechend ernannte Beamte, Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amt volle diplomatische Immunität zuerkannt.

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

## Rechtscutzmittelbelehrung

Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder Beschluß  
im vorstaatlichen Naturrecht in Rechanbindung des Völkerrecht  
vor Bundes- und Landesgesetzen

Die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß kann mit der (sofortigen) Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch nur dann angefochten werden, wenn sie tatsächlich objektiv falsch ist. Sie ist nur zu Recht innerhalb einer Notfrist von drei Wochen (21 Tage) beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ohne Rechtmißbrauch einzulegen oder Klage zu erheben, wenn die Personen zur Klage berechtigt sind. Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig,  
sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses. Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung in seinem Recht beeinträchtigt ist. Dieses setzt keine Bindewirkung, keine Fristen, kein Versäumnis des Vollzugs und Vollstreckungen der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses aus.

Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch wird durch Einreichung einer Schrift eingelegt, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ankommt. Mit der sofortigen Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch kann in einer Notlage ein einstweiliger Rechtscutz geboten sein und ist binnen einer Woche (7 Tage) beim Gerichtshof der Menschen ohne Rechtmittelmißbrauch einzulegen.

Sie ist vom Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsbeschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und beim

### Gerichtshof der Menschen [GdM] - Court of the Human Beings [CHB]

**GdM Balxert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï [CH-1209] GENF - CH  
oder**

**CHB Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor [DC-20001] WASHINGTON D.C. - USA**

ohne Rechtmißbrauch einzulegen. Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch sowie Klage muß die Rechtdurchsetzung der/des angefochtenen Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung zitieren sowie die Erklärung enthalten, daß Rechtscutzmittel gegen diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung eingelegt wird und der Rechtscutz zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen ist.

Soll die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Beschwerde oder des Ein- oder Widerspruch zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen.

**zwingendes Obligationsgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie**

Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als Obligationsgericht per Verfassungsrang zwingend zuständig.

In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht in Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen..."

Das obligatorische Schiedsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden..."

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit setzt eine Obligation voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungsordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB).

Ein Staat entsteht als juristische Person nur durch einen Verpflichtungsschuldvertrag (Art. 6 Recht der Verträge - SR 0.111) und kann nur durch eine Obligation salvatorisch im außervertraglichen Schuldverhältnis obligatorisch dienstbar gemacht oder liquidiert werden.

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, für Menschenrecht oder Grundrechte- sowie Grundfreiheitenverletzung besitzen die Bediensteten in den Behörden oder Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtsverletzungen der Bediensteten in den Behörden und Regierung und der Staat muß gegen den Verursacher der Tat vorgehen. Einzelpersonen in den Behörden und Regierung sind für die Verletzungen verantwortlich.

Gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist das obligatorische Schiedsgericht zuständig, da Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in verfassungsrechtlichen Grundrechten anzuwenden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Abkommen im Zivilschutz unterworfen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung), um**
  - 1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
  - 2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
  - 3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige) zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer**
  - **unerlaubten Handlung,**
  - **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
  - **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
  - **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Die zwingende Anzeige- und Meldepflicht ist an das

**Hochkommissariat für Menschenrecht im Zivilschutz des IZMR  
Bielfeldtweg 26 in [DE-21682] STADE**

im Zivilschutz zu richten. Weitere ausführliche Informationen über die Folgen und Zuständigkeit bei Vertragschuldverletzungen sind im SÜRMEI - Raport 5/2019 "Zuständigkeit für den Investitionsschutz im öffentlichen Recht" beim ZentralMeldeAmt.ch zu finden.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigung ist in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitution obligatorisch vollzogen und beendet werden.

**Obligationen sind Schuldverschreibungen.  
Obligationen werden im zwingenden Recht nicht verhandelt,  
sondern augenblicklich (ad-hoc) vollstreckt!**

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

**Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:  
Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages**

- **Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12**
- **Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23**
- **Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42**
- **Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51**

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

**ACHTUNG:****Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs:**

**Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!  
Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Die Bediensteten der Verbände juristischer Personen haben es grundsätzlich zu unterlassen, das Recht des Menschen nach Lust und Laune grundsätzlich auszusetzen, da sie Grundrecht verpflichtet und nicht Grundrecht berechtigt sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Die Bediensteten können sich im Dienst (Dokument 12.1-23/17 zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12. Dezernat) nicht auf ein Grundrecht berufen und haben Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen unter allen Umständen anzuwenden und die Anwendung durchzusetzen (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 73 UN-Charta).

Gemäß § 80 VwGO muß jeder Verwaltungsakt begründet und glaubhaft gemacht werden, auch Hausverbot und Telefonauflegen oder nicht antworten. In den Fällen, in denen die Vollziehung oder die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Zu beachten ist, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur im nichtverfassungsrechtlichen Tathandeln erlaubt.

**Beachten sie die Obligationsregeln, da Schäden geltend gemacht werden (§ 41 ZPO).**

**Bitte für die Post vollständig ausschreiben:**

**Gerichtshof der Menschen [GdM] – GENF**

**Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï - [CH-1209] GENEVA / SUISSE**

**Court Of The Human Beings [CHB] – WASHINGTON D.C.**

**Capitol Hill — 20 F Street, 7th Floor - [DC-20001]WASHINGTON /USA**

**Verweis:**

[http://gerichtshof-mensch.org/files/2017\\_06\\_03-Korrektur---ROM-II---Grundlagen-der-Obligation-ver-2008-02\\_27-1854.pdf](http://gerichtshof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---Grundlagen-der-Obligation-ver-2008-02_27-1854.pdf)

[http://gerichtshof-mensch.org/files/2017\\_06\\_03-Korrektur---ROM-II---GdM--bQ.pdf](http://gerichtshof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---GdM--bQ.pdf)

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**



**genfer Abkommen - SR 0.518.51**  
**über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten**

Version: 2018\_05\_28 ZMA-F&A Rechtsschutzmittelbelehrung 1900

**Art. 1**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

**Art. 9**

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutz- mächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeich- nen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Dele- gierten der Schutzmächte in größtmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

**Art. 10**

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgend- eine andere unparteiliche humanitäre Organisation mit Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

**Art. 11**

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzu- vertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet.

Wenn geschützte Personen aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht von einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation betreut werden, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überträgt, die von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichnet werden.

Sollte ein Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht einge- laden wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, soll sich in ihrer Tätig- keit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewußt bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt wäre.

Wo immer im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Fälle von Angehörigen eines neutralen Staates, die sich in besetztem Gebiete oder im Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, bei welchem der Staat, dessen Angehörige sie sind, keine normale diplomatische Vertretung unterhält, anzuwenden und ihnen anzupassen.

#### Art. 12

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die zu ersuchen ist, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

#### Art. 148

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

#### Art. 149

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

**ZentralMeldeAmt des GdM**

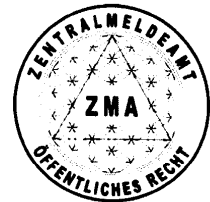
öffentlich-vorstaatliche Rechtsgesellschaft  
im originär-prärogativen Naturrecht  
Präambel, Art. 1-4, 19 GR  
für Art. 24 (2-3), 25 GG  
Telefon: +49 41 41 / 8609142  
Telefax: +49 41 41 / 8609143

**ZentralMeldeAmt**

beim Gerichthof der Menschen

**zentrale Ermittlungsstelle 4 [ZE4]****Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA**

(Art. 73, 95 UN-Charta zu Art. 1, 132-140, 142, 149 GA IV)

**ZMA/ZE4 c/o GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA**

RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717&gt;[DE-10999] - LDS - REUSS UN-RES - Staatenverantwortlichkeit HLKO - ÜLV

**Michael KREBS**

Abt 1 - Referat 15 - DRESDEN

c/o Landesdirektion SACHSEN

Stauffenbergallee 2

**[DE-01099] DRESDEN (DD)**

Tel.: +49 351 825 - 0 Fax: +49 351 825 - 9999

RJ 00 010 566 9DE

**18.07.2020 [n. Chr. aE.]**

**RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717>[DE-10999] - LDS - REUSS UN-RES - Staatenverantwortlichkeit  
HLKO - ÜLV**

**Vollzugschutzamt: ZMA/GdM/ZE4**

Wir, -von der ZentralErmittlungsschutzkommission 4 des ZentralMeldeAmtés.ch-, nehmen Bezug auf das mit ihnen am 15.07.2020 geführte Telefonat wegen den Obligationen aus dem Überleitungsvertrag im öffentlichen Recht des

Heinrich XIII. Prinz REUß, Postfach 170 450, [DE-60078] Frankfurt am Main

Wir gehen davon aus, daß ihnen das zwingende Völkerrecht per Verfassungsvorrang unbedingt bekannt sein muß und sie unter allen Umständen die genfer Abkommen kennen, einhalten und die Einhaltung in der öffentlichen Ordnung durchsetzen. Eine Vollmacht des Landes setzten Wir wie die Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht - SR 0.518.51 für sie voraus. Falls sie keine Vollmacht oder Zertifizierung haben oder besitzen, besteht Stillstand der Rechtschuldpflege. Senden sie die Vollmacht und Zertifizierung zu.

Heinrich XIII. Prinz REUß hat das Hochkommissariat für Menschenrecht gemäß Art. 9 - 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 um Amtschutzhilfe aufgesucht. Nach Durchsicht aller Uns vorliegenden Dokumente liegen sehr konkrete Verletzungen der genfer Abkommen von der Verschleppung und Ermordung des Großvaters bis hin zu den aktuellen Enteignungen, Folgeschäden sowie immateriellen und materiellen Folgebeseitigungsschäden vor.

Zudem sind die Vorgänge unzuständig verfahren worden, denn das Völkerrecht ist nicht beachtet und nicht angewandt worden. Es soll ein Feststellungsschutzvorgang eingeleitet werden. Sie haben Gelegenheit sich im öffentlichen Völkerrecht zu den behaupteten Verletzungen zu äußern.

**ZE4 - ZMA c/o GdM Balexert Tower,  
18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA**

Bundesrepublik - Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

**Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO**

**Beweisurkunden:** Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 - 15 /2014  
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 - ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 - 16 /2014  
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 - GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 - 9 /2013

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

Bei der Verletzung des zwingenden Völkerrechtes darf sich in der Staatenverantwortlichkeit ein Staat oder Organisation im außervertraglichen Schuldverhältnis nicht auf das innerstaatliche Gesetz berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen (Art. 6 EGBGB, Art. 3, 32, 34-38, 56 UN-RES 56/83).

Die Autorität ist verfassungsrechtlich geregelt. An der eigenen Autorität des Staates fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar ein übergeordnetes Recht eintritt und der Verwaltungsweg wegen fehlender Gerichtsbarkeit schlechthin innerstaatlich, wie in Art. 95 UN-Charta in Verbindung mit Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 im öffentlichen Recht, Art. 6 EGBGB sowie Art. 3, 32, 56 UN-RES 56/83, ausgeschlossen ist.

Wir weisen sie auf Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25, 95 GG in Verbindung mit

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:  
Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

hin. Es besteht ein außervertragliches Schuldverhältnis, da die behaupteten Rechtsverletzungen und Schadenfolgen fortwirken. Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung), um**
  1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
  2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
  3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention):**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige) zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer**
  - **unerlaubten Handlung,**
  - **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
  - **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
  - **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

**Es wird behauptet, daß die zur Disposition stehenden Rechte verletzt sind:**

- Beschluß 2001\_10\_22 VG Gera Beschluss 2 K 1470\_96 GE
- Urteil 2005\_01\_26 VG Gera 2 K 1577\_01 GE 01
- Urteil 2005\_01\_26 VG Gera 2 K 1577\_01 GE
- Urteil 2005\_01\_26 VG Gera Beschluss 2 K 1577\_01 GE
- Urteil 2008\_06\_11 VG Gera 2 K 2\_06 GE
- Urteil 2010\_03\_10 VG Gera Beschluss 2 K 423\_08 GE
- Urteil 2010\_04\_28 VG Gera 2 K 378\_08 GE
- Urteil 2010\_04\_28 VG Gera 2 K 401\_08 GE
- Urteil 2010\_04\_28 VG Gera 2 K 404\_08 GE
- Urteil 2010\_05\_19 VG Gera 2 K 431\_08
- Urteil 2010\_05\_19 VG Gera 2 K 431\_08
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 435\_08
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 438\_08
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 377\_08 GE VG
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 377\_08 GE
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 379\_08 GE
- Urteil 2010\_06\_09 VG Gera 2 K 434\_08 GE
- Urteil 2010\_06\_09 Vg Gera 2 K 437\_08 GE
- Urteil 2010\_08\_05 VG Gera 2 K 421\_08
- Urteil 2010\_08\_05 VG Gera 2 K 421\_08

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigungen sind in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitution obligatorisch vollzogen und beendet werden.

**Frist: 31.07.2020 - 24:00 Uhr - Wohlverhaltensschutzphase beachten!**

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

ZMA-ZE4, 18.07.2020 n. Chr. aE.



*Mesut Yücel*

Ermittlungsschutzrichter Mesut YÜCEL, Doz. AM  
Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15  
gemäß Art. 19 (3), 24 (3), 25, 96 GG, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

**UMR-Verfassung - Universelle Menschenrecht Verfassung [UMR]****Artikel 39**

1. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
2. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
3. Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
4. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
5. Beamte zu ernennen,
6. als Treuhänder aufzutreten,
7. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
8. internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und
10. auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne der universalen Menschenrecht vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

**Artikel 40**

1. **Das universelle Menschenrecht [UMR]** genießt auf dem Gebiete der Zugehörigen und/oder Mitglieder die Vorrechte und Immunitäten, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.
2. **Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründung-Rat und die Beamten des originären und prärogativen Amt** genießen ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantspflicht erfüllen zu können.

**3. Immunität der Vermögenswerte/Archive**

Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des UMR benutzt werden, und Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden, sind

**unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justiziabel.**

**4. Immunität der Organisationen**

Den Derivatorganisationen aus den Gründung-Organisationen, sowie entsprechend ernannte Beamte, Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amt volle diplomatische Immunität zuerkannt.

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

### **Rechtshutzmittelbelehrung**

Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder Beschluß  
im vorstaatlichen Naturrecht in Rechanbindung des Völkerrecht  
vor Bundes- und Landesgesetzen

Die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß kann mit der (sofortigen) Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch nur dann angefochten werden, wenn sie tatsächlich objektiv falsch ist. Sie ist nur zu Recht innerhalb einer Notfrist von drei Wochen (21 Tage) beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ohne Rechtsmißbrauch einzulegen oder Klage zu erheben, wenn die Personen zur Klage berechtigt sind. Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schulfähig in der Obligation,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses. Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung in seinem Recht beeinträchtigt ist. Dieses setzt keine Bindewirkung, keine Fristen, kein Versäumnis des Vollzugs und Vollstreckungen der Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder des Beschlusses aus.

Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch wird durch Einreichung einer Schrift eingelegt, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang beim Gerichtshof der Menschen [GdM] ankommt. Mit der sofortigen Beschwerde oder Ein- oder Widerspruch kann in einer Notlage ein einstweiliger Rechtshutz geboten sein und ist binnen einer Woche (7 Tage) beim Gerichtshof der Menschen ohne Rechtsmittelmißbrauch einzulegen.

Sie ist vom Beschwerde- oder Ein- oder Widerspruchsbeschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen und beim

#### **Gerichtshof der Menschen [GdM] - Court of the Human Beings [CHB]**

**GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï [CH-1209] GENÈVE - CH**  
oder

**CHB Capitol Hill - 20 F Street, 7th Floor [DC-20001] WASHINGTON D.C. - USA**

ohne Rechtsmißbrauch einzulegen. Die Beschwerde oder der Ein- oder Widerspruch sowie Klage muß die Rechtdurchsetzung der/des angefochtenen Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung zitieren sowie die Erklärung enthalten, daß Rechtschutzmittel gegen diese(n) Feststellung / Entscheidung / Beschluß / Verfügung eingelegt wird und der Rechtshutz zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen ist.

Soll die Feststellung / Entscheidung / Verfügung oder der Beschluß nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Beschwerde oder des Ein- oder Widerspruchs zu benennen, zu begründen und glaubhaft zu machen.

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

**zwingendes Obligationsgericht - Prävention und Restitution zur Amnestie**

Art. 24 (3), 25, 95 GG, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als Obligationsgericht per Verfassungsrang zwingend zuständig.

In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht in Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen..."

Das obligatorische Schiedsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden..."

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit setzt eine Obligation voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB).

Ein Staat entsteht als juristische Person nur durch einen Verpflichtungsschuldvertrag (Art. 6 Recht der Verträge - SR 0.111) und kann nur durch eine Obligation salvatorisch im außervertraglichen Schuldverhältnis obligatorisch dienstbar gemacht oder liquidiert werden.

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, für Menschenrecht oder Grundrechte- sowie Grundfreiheitenverletzung besitzen die Bediensteten in den Behörden oder Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtsverletzungen der Bediensteten in den Behörden und Regierung und der Staat muß gegen den Verursacher der Tat vorgehen. Einzelpersonen in den Behörden und Regierung sind für die Verletzungen verantwortlich. Gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 24 (3), 25 GG, Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 ist das obligatorische Schiedsgericht zuständig, da Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen in verfassungrechtlichen Grundrechten anzuwenden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich dem Abkommen im Zivilschutz unterworfen.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**



- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
  1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
  2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
  3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
  - unerlaubten Handlung,
  - einer ungerechtfertigten Bereicherung,
  - einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder
  - eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.

Die zwingende Anzeige- und Meldepflicht ist an das

**Hochkommissariat für Menschenrecht im Zivilschutz des IZMR  
Bielfeldweg 26 in [DE-21682] STADE**

im Zivilschutz zu richten. Weitere ausführliche Informationen über die Folgen und Zuständigkeit bei Vertragschuldverletzungen sind im SÜRMELI - Raport 5/2019 "Zuständigkeit für den Investitionsschutz im öffentlichen Recht" beim ZentralMeldeAmt.ch zu finden.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigung ist in Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitution obligatorisch vollzogen und beendet werden.

**Obligationen sind Schuldverschreibungen.  
Obligationen werden im zwingenden Recht nicht verhandelt,  
sondern augenblicklich (ad-hoc) vollstreckt!**

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

**Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:  
Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages**

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

**ACHTUNG:****Grund-Maxime des rechtlichen Gehörs:**

**Wer sprechen kann, sprechen darf und sprechen muß, muß sprechen!  
Wer nicht sprechen kann und nicht sprechen darf, muß schweigen!**

Die Bediensteten der Verbände juristischer Personen haben es grundsätzlich zu unterlassen, das Recht des Menschen nach Lust und Laune grundsätzlich auszusetzen, da sie Grundrecht verpflichtet und nicht Grundrecht berechtigt sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2015). Die Bediensteten können sich im Dienst (Dokument 12.1-23/17 zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12. Dezernat) nicht auf ein Grundrecht berufen und haben Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen unter allen Umständen anzuwenden und die Anwendung durchzusetzen (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 73 UN-Charta).

Gemäß § 80 VwGO muß jeder Verwaltungsakt begründet und glaubhaft gemacht werden, auch Hausverbot und Telefonauflegen oder nicht antworten. In den Fällen, in denen die Vollziehung oder die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Zu beachten ist, daß verfassungsrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur im nichtverfassungsrechtlichen Tathandeln erlaubt.

**Beachten sie die Obligationsregeln, da Schäden geltend gemacht werden (§ 41 ZPO).**

**Bitte für die Post vollständig ausschreiben:**

**Gerichthof der Menschen [GdM] – GENF**

**Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casai - [CH-1209] GENEVA / SUISSE**

**Court Of The Human Beings [CHB] – WASHINGTON D.C.**

**Capitol Hill — 20 F Street, 7th Floor - [DC-20001]WASHINGTON /USA**

**Verweis:**

[http://gerichthof-mensch.org/files/2017\\_06\\_03-Korrektur---ROM-II---Grundlagen-der-Obligation-ver-2008-02\\_27-1854.pdf](http://gerichthof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---Grundlagen-der-Obligation-ver-2008-02_27-1854.pdf)

[http://gerichthof-mensch.org/files/2017\\_06\\_03-Korrektur---ROM-II---GdM--bQ.pdf](http://gerichthof-mensch.org/files/2017_06_03-Korrektur---ROM-II---GdM--bQ.pdf)

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

9

**Genfer Abkommen - SR 0.518.51**  
**über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten**  
 Version: 2018\_05\_28 ZMA-F&A Rechtsschutzmittelbelehrung 1900

**Art. 1**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

**Art. 9**

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in größtmöglicher Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

**Art. 10**

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiliche humanitäre Organisation mit Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen.

**Art. 11**

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet.

Wenn geschützte Personen aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht von einer Schutzmacht oder einer in Absatz 1 vorgesehenen Organisation betreut werden, hat der Gewahrsamsstaat einen neutralen Staat oder eine solche Organisation zu ersuchen, die Funktionen zu übernehmen, die das vorliegende Abkommen den Schutzmächten überträgt, die von den am Konflikt beteiligten Parteien bezeichnet werden.

Sollte ein Schutz auf diese Weise nicht gewährleistet werden können, so hat der Gewahrsamsstaat entweder eine humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, zu ersuchen, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden humanitären Aufgaben zu übernehmen, oder aber unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels die Dienste anzunehmen, die ihm eine solche Organisation anbietet.

Jede neutrale Macht oder jede Organisation, die von der betreffenden Macht eingeladen wird oder sich zu diesem Zweck zur Verfügung stellt, soll sich in ihrer Tätigkeit der Verantwortung gegenüber der am Konflikt beteiligten Partei, welcher die durch das vorliegende Abkommen geschützten Personen angehören, bewußt bleiben und ausreichende Garantien dafür bieten, dass sie in der Lage ist, die betreffenden Funktionen zu übernehmen und sie mit Unparteilichkeit zu erfüllen.

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
 The original text for comparison in German applies to translations.

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.**  
**The original text for comparison in German applies to translations.**

Von den vorstehenden Bestimmungen kann nicht durch eine besondere Vereinbarung zwischen Mächten abgewichen werden, von denen die eine, wenn auch nur vorübergehend, gegenüber der anderen oder deren Verbündeten infolge militärischer Ereignisse und besonders infolge einer Besetzung des gesamten oder eines wichtigen Teils ihres Gebietes, in ihrer Verhandlungsfreiheit beschränkt wäre.

Wo immer im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Fälle von Angehörigen eines neutralen Staates, die sich in besetztem Gebiete oder im Gebiete eines kriegführenden Staates befinden, bei welchem der Staat, dessen Angehörige sie sind, keine normale diplomatische Vertretung unterhält, anzuwenden und ihnen anzupassen.

#### **Art. 12**

In allen Fällen, in denen die Schutzmächte es im Interesse der geschützten Personen als angezeigt erachten, insbesondere in Fällen von Meinungsverschiedenheiten zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens, sollen sie zur Beilegung des Streitfalles ihre guten Dienste leihen.

Zu diesem Zwecke kann jede der Schutzmächte, entweder auf Einladung einer Partei oder von sich aus, den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und im besondern der für das Schicksal der geschützten Personen verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, den ihnen zu diesem Zwecke gemachten Vorschlägen Folge zu geben. Die Schutzmächte können, wenn nötig, unter Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz delegierte Persönlichkeit vorschlagen, die zu ersuchen ist, an dieser Zusammenkunft teilzunehmen.

#### **Art. 148**

Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer andern Vertragspartei auf Grund der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verletzungen zufallen.

#### **Art. 149**

Auf Begehren einer am Konflikt beteiligten Partei soll gemäss einem zwischen den beteiligten Parteien festzusetzenden Verfahren eine Untersuchung eingeleitet werden über jede behauptete Verletzung des Abkommens.

Kann über das Untersuchungsverfahren keine Übereinstimmung erzielt werden, so sollen sich die Parteien über die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das zu befolgende Verfahren zu entscheiden hat.

Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden.

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.

**Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.**

## Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

VStGB

Ausfertigungsdatum: 26.06.2002

Vollzitat:

"Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2016 I 3150

### Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 30. 6.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 26.6.2002 I 2254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 8 dieses G am 30.6.2002 in Kraft getreten.

### Teil 1

#### Allgemeine Regelungen

##### § 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für Taten nach den §§ 6 bis 12 auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist. Für Taten nach § 13, die im Ausland begangen wurden, gilt dieses Gesetz unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet.

##### § 2 Anwendung des allgemeinen Rechts

Auf Taten nach diesem Gesetz findet das allgemeine Strafrecht Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht in den §§ 1, 3 bis 5 und 13 Absatz 4 besondere Bestimmungen trifft.

##### § 3 Handeln auf Befehl oder Anordnung

Ohne Schuld handelt, wer eine Tat nach den §§ 8 bis 15 in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer Anordnung von vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung begeht, sofern der Täter nicht erkennt, dass der Befehl oder die Anordnung rechtswidrig ist und deren Rechtswidrigkeit auch nicht offensichtlich ist.

##### § 4 Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Abs. 2 des Strafgesetzbuches findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

##### § 5 Unverjährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

### Teil 2

#### Straftaten gegen das Völkerrecht

##### Abschnitt 1

## Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

### § 6 Völkermord

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. ein Mitglied der Gruppe tötet,
2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen,
5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### § 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

1. einen Menschen tötet,
2. in der Absicht, eine Bevölkerung ganz oder teilweise zu zerstören, diese oder Teile hiervon unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, deren Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen,
3. Menschenhandel betreibt, insbesondere mit einer Frau oder einem Kind, oder wer auf andere Weise einen Menschen versklavt und sich dabei ein Eigentumsrecht an ihm anmaßt,
4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält,
7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen,
  - a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren auf Nachfrage unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder
  - b) sich im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht weigert, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,
8. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,
9. einen Menschen unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt oder
10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt,

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft:

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

## **Abschnitt 2 Kriegsverbrechen**

### **§ 8 Kriegsverbrechen gegen Personen**

- (1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt
1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet,
  2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt,
  3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt,
  4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwangerte Frau gefangen hält,
  5. Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet,
  6. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person, die sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,
  7. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine erhebliche Strafe, insbesondere die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren, das die völkerrechtlich erforderlichen Rechtsgarantien bietet, abgeurteilt worden ist,
  8. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, indem er
    - a) an einer solchen Person Versuche vornimmt, in die sie nicht zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat oder die weder medizinisch notwendig sind noch in ihrem Interesse durchgeführt werden,
    - b) einer solchen Person Gewebe oder Organe für Übertragungszwecke entnimmt, sofern es sich nicht um die Entnahme von Blut oder Haut zu therapeutischen Zwecken im Einklang mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen handelt und die Person zuvor nicht freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder

- c) bei einer solchen Person medizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden anwendet, ohne dass dies medizinisch notwendig ist und die Person zuvor freiwillig und ausdrücklich eingewilligt hat, oder
9. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person in schwerwiegender Weise entwürdigend oder erniedrigend behandelt,

wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei verwundet, nachdem dieser sich bedingungslos ergeben hat oder sonst außer Gefecht ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt

1. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 rechtswidrig gefangen hält oder ihre Heimschaffung ungerechtfertigt verzögert,
2. als Angehöriger einer Besatzungsmacht einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung in das besetzte Gebiet überführt,
3. eine geschützte Person im Sinne des Absatzes 6 Nr. 1 mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht nötigt oder
4. einen Angehörigen der gegnerischen Partei mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, an Kriegshandlungen gegen sein eigenes Land teilzunehmen,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(4) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 den Tod des Opfers, so ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Führt eine Handlung nach Absatz 1 Nr. 8 zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und des Absatzes 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Personen sind

1. im internationalen bewaffneten Konflikt: geschützte Personen im Sinne der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I (Anlage zu diesem Gesetz), namentlich Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und Zivilpersonen;
2. im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige sowie Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden;
3. im internationalen und im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt: Angehörige der Streitkräfte und Kämpfer der gegnerischen Partei, welche die Waffen gestreckt haben oder in sonstiger Weise wehrlos sind.

### **§ 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte**

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt plündert oder, ohne dass dies durch die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts geboten ist, sonst in erheblichem Umfang völkerrechtswidrig Sachen der gegnerischen Partei, die der Gewalt der eigenen Partei unterliegen, zerstört, sich aneignet oder beschlagnahmt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt völkerrechtswidrig anordnet, dass Rechte und Forderungen aller oder eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder ausgesetzt werden oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.



### § 10 Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. einen Angriff gegen Personen, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge richtet, die an einer humanitären Hilfsmission oder an einer friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird, oder
2. einen Angriff gegen Personen, Gebäude, Material, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel richtet, die in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen gekennzeichnet sind,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen, insbesondere wenn der Angriff nicht mit militärischen Mitteln erfolgt, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Schutzzeichen der Genfer Abkommen, die Parlamentärflagge oder die Flagge, die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen missbraucht und dadurch den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen (§ 226 des Strafgesetzbuches) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

### § 11 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen richtet, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen,
2. mit militärischen Mitteln einen Angriff gegen zivile Objekte richtet, solange sie durch das humanitäre Völkerrecht als solche geschützt sind, namentlich Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelpunkte für Kranke und Verwundete, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude oder entmilitarisierte Zonen sowie Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten,
3. mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte in einem Ausmaß verursacht, das außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht,
4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Schutzschild einsetzt, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten,
5. das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung einsetzt, indem er ihnen die für sie lebensnotwendigen Gegenstände vorenthält oder Hilfslieferungen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht behindert,
6. als Befehlshaber anordnet oder androht, dass kein Pardon gegeben wird, oder
7. einen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte oder einen Kämpfer der gegnerischen Partei meuchlerisch tötet oder verwundet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. In minder schweren Fällen der Nummer 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Mitteln einen Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass der Angriff weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die außer Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

### § 12 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung

(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt

1. Gift oder vergiftete Waffen verwendet,
2. biologische oder chemische Waffen verwendet oder
3. Geschosse verwendet, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken, insbesondere Geschosse mit einem harten Mantel, der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 den Tod oder die schwere Verletzung einer Zivilperson (§ 226 des Strafgesetzbuches) oder einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Führt der Täter den Tod vorsätzlich herbei, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### **Abschnitt 3**

#### **Verbrechen der Aggression**

##### **§ 13 Verbrechen der Aggression**

(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn

1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder
2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

(4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

### **Abschnitt 4**

#### **Sonstige Straftaten**

##### **§ 14 Verletzung der Aufsichtspflicht**

(1) Ein militärischer Befehlshaber, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Befehlsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Vorstehen dem Befehlshaber erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(2) Ein ziviler Vorgesetzter, der es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, einen Untergebenen, der seiner Anordnungsgewalt oder seiner tatsächlichen Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wird wegen Verletzung der Aufsichtspflicht bestraft, wenn der Untergebene eine Tat nach diesem Gesetz begeht, deren Vorstehen dem Vorgesetzten ohne weiteres erkennbar war und die er hätte verhindern können.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

##### **§ 15 Unterlassen der Meldung einer Straftat**

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein ziviler Vorgesetzter, der es unterlässt, eine Tat nach diesem Gesetz, die ein Untergebener begangen hat, unverzüglich der für die Untersuchung oder Verfolgung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)**

Die Genfer Abkommen im Sinne des Gesetzes sind:

- I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (BGBl. 1954 II S. 781, 783),
- II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II S. 781, 813),
- III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II S. 781, 838) und
- IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Das Zusatzprotokoll I im Sinne des Gesetzes ist:

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II S. 1550, 1551).

RESOLUTION 56/83 -85. Plenarsitzung 12. 12. 2001 (A/56/589 und Corr.1, Ziffer 10)

**56/83. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen**  
**Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen**  
**ERSTER TEIL- DIE VÖLKERRECHTSWIDRIGE HANDLUNG EINES STAATES**  
**Kapitel I - Allgemeine Grundsätze**

*Artikel 1- Verantwortlichkeit eines Staates für seine völkerrechtswidrigen Handlungen*

Jede völkerrechtswidrige Handlung eines Staates hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates zur Folge.

*Artikel 2 - Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung eines Staates*

Eine völkerrechtswidrige Handlung eines Staates liegt vor, wenn ein Verhalten in Form eines Tuns oder eines Unterlassens

- a) dem Staat nach dem Völkerrecht zurechenbar ist und
- b) eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung

des Staates darstellt.

*Artikel 3 Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig*

Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, dass die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Recht als rechtmäßig beurteilt wird.

**Kapitel II - Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat**

*Artikel 4 - Verhalten von Staatsorganen*

1. Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.

2. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat.

*Artikel 5- Verhalten von Personen oder Stellen, die hoheitliche Befugnisse ausüben*

Das Verhalten einer Person oder Stelle, die kein Staatsorgan im Sinne von Artikel 4 ist, die jedoch nach dem Recht des betreffenden Staates ermächtigt ist, hoheitliche Befugnisse auszuüben, ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, sofern die Person oder Stelle im Einzelfall in dieser Eigenschaft handelt.

*Artikel 6- Verhalten von Organen, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden*

Das Verhalten eines Organs, das einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt wird, ist als eine Handlung des ersteren Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ in Ausübung hoheitlicher Befugnisse des Staates handelt, dem es zur Verfügung gestellt wird.

*Artikel 7 - Kompetenzüberschreitung oder weisungswidriges Handeln*

Das Verhalten eines Staatsorgans oder einer zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigten Person oder Stelle ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ, die Person oder die Stelle in dieser Eigenschaft handelt, selbst wenn sie ihre Kompetenzen überschreiten oder Weisungen zuwiderhandeln.

*Artikel 8 - Von einem Staat geleitetes oder kontrolliertes Verhalten*

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe dabei faktisch im Auftrag oder unter der Leitung oder Kontrolle dieses Staates handelt.

*Artikel 9 - Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen*

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

*Artikel 10- Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung*

1. Das Verhalten einer aufständischen Bewegung, die zur neuen Regierung eines Staates wird, ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.
2. Das Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung, der es gelingt, in einem Teil des Hoheitsgebiets eines bestehenden Staates oder in einem seiner Verwaltung unterstehenden Gebiet einen neuen Staat zu gründen, ist als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.
3. Dieser Artikel berührt nicht die Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat, gleichviel in welcher Beziehung es zu dem der betreffenden Bewegung steht, wenn dieses Verhalten auf Grund der Artikel 4 bis 9 als Handlung dieses Staates zu gelten hat.

*Artikel 11 - Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt*

Ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt.

**Kapitel III - Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung**

*Artikel 12 - Vorliegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung*

Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seitens eines Staates liegt vor, wenn eine Handlung dieses Staates nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder ihrem Wesen, von ihm verlangt.

*Artikel 13- Gültige völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates*

Eine Handlung eines Staates stellt nur dann eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung dar, wenn die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für den Staat bindend war.

*Artikel 14 Dauer der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung*

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine nicht fortdauernde Handlung eines Staates tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Handlung stattfindet, selbst wenn ihre Auswirkungen andauern.
2. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine fortdauernde Handlung eines Staates erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen die Handlung andauert und nicht im Einklang mit dieser völkerrechtlichen Verpflichtung steht.
3. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung eines Staates, ein bestimmtes Ereignis zu verhindern, tritt ein, wenn das Ereignis stattfindet, und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen das Ereignis andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

*Artikel 15 - Verletzung durch eine zusammengesetzte Handlung*

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung eines Staates durch eine Reihe von Handlungen oder Unterlassungen, die in ihrer Gesamtheit als rechtswidrig definiert werden, tritt ein, wenn die Handlung oder Unterlassung stattfindet, die zusammen mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen ausreicht, um den deliktischen Tatbestand zu erfüllen.
2. In einem solchen Fall erstreckt sich die Verletzung über den gesamten Zeitraum, der mit der ersten Handlung oder Unterlassung beginnt, und dauert so lange an, wie diese Handlungen oder Unterlassungen wiederholt werden und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung stehen.

**Kapitel IV - Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit der Handlung eines anderen Staates***Artikel 16- Beihilfe oder Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

*Artikel 17- Leitung und Kontrolle bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Ein Staat, der einen anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und ihn kontrolliert, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

*Artikel 18 - Nötigung eines anderen Staates*

Ein Staat, der einen anderen Staat nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung des gezwungenen Staates wäre und
- b) wenn der nötigende Staat dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

*Artikel 19 - Wirkung dieses Kapitels*

Dieses Kapitel lässt die nach anderen Bestimmungen dieser Artikel bestehende völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates, der die betreffende Handlung begeht, oder jedes anderen Staates unberührt.

**Kapitel V- Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen**

*Artikel 20- Einwilligung*

Die gültige Einwilligung eines Staates in die Begehung einer bestimmten Handlung durch einen anderen Staat schließt die Rechtswidrigkeit dieser Handlung in Bezug auf den ersteren Staat aus, soweit die Handlung im Rahmen dieser Einwilligung bleibt.

*Artikel 21- Selbstverteidigung*

Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Handlung um eine rechtmäßige Maßnahme der Selbstverteidigung handelt, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ergriffen wird.

*Artikel 22- Gegenmaßnahmen auf Grund einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem anderen Staat nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Handlung eine Gegenmaßnahme gegen den anderen Staat nach Kapitel II des Dritten Teils darstellt.

*Artikel 23- Höhere Gewalt*

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn die Handlung auf höhere Gewalt, das heißt das Auftreten einer unwiderstehlichen Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses, zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussesbereichs des Staates liegt und die Erfüllung der Verpflichtung unter den gegebenen Umständen tatsächlich unmöglich macht.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn die Situation höherer Gewalt entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten des Staates zurückzuführen ist, der höhere Gewalt geltend macht, oder
- b) wenn der Staat die Gefahr des Eintretens dieser Situation in Kauf genommen hat.

*Artikel 24- Notlage*

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn der Urheber der Handlung in einer Notlage keine andere geeignete Möglichkeit hat, sein eigenes Leben oder das Leben anderer Personen, die seiner Obhut anvertraut sind, zu retten.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn die Notlage entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten des Staates zurückzuführen ist, der sich auf die Notlage beruft, oder

b) wenn die Handlung geeignet ist, eine vergleichbare oder größere Gefahr herbeizuführen.

*Artikel 25- Notstand*

1. Ein Staat kann sich nur dann auf einen Notstand als Grund für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, berufen, wenn die Handlung

a) die einzige Möglichkeit für den Staat ist, ein wesentliches Interesse vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen, und

b) kein wesentliches Interesse des Staates oder der Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, oder der gesamten internationalen Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigt.

2. In keinem Fall kann ein Staat sich auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit berufen,

a) wenn die betreffende völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Berufung auf einen Notstand ausschließt oder

b) wenn der Staat zu der Notstandssituation beigetragen hat.

*Artikel 26 - Einhaltung zwingender Normen*

Dieses Kapitel schließt die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates nicht aus, die mit einer Verpflichtung, die sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt, nicht im Einklang steht.

*Artikel 27- Folgen der Geltendmachung von Umständen, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen*

Die Geltendmachung eines Umstands, der die Rechtswidrigkeit nach diesem Kapitel ausschließt, berührt nicht

a) die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung, wenn und soweit der die Rechtswidrigkeit ausschließende Umstand nicht weiter besteht;

b) die Frage der Entschädigung für jeden durch die betreffende Handlung verursachten erheblichen Schaden.

**ZWEITER TEIL -INHALT DER VÖLKERRECHTLICHEN  
VERANTWORTLICHKEIT EINES STAATES**

**Kapitel I- Allgemeine Grundsätze**

*Artikel 28- Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates, die sich aus einer völkerrechtswidrigen Handlung nach den Bestimmungen des Ersten Teils ergibt, zieht die in diesem Teil beschriebenen Rechtsfolgen nach sich.

*Artikel 29- Fortbestehen der Erfüllungspflicht*

Die Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung nach diesem Teil berühren nicht die fortbestehende Verpflichtung des verantwortlichen Staates zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung.

*Artikel 30- Beendigung und Nichtwiederholung*

Der für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet,

a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;

b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.



*Artikel 31- Wiedergutmachung*

1. Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.
2. Der Schaden umfaßt jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.

*Artikel 32- Unerheblichkeit des innerstaatlichen Rechts*

Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

*Artikel 33- Umfang der in diesem Teil aufgeführten völkerrechtlichen Verpflichtungen*

1. Die in diesem Teil aufgeführten Verpflichtungen des verantwortlichen Staates können gegenüber einem anderen Staat, mehreren Staaten oder der gesamten internationalen Gemeinschaft bestehen, insbesondere je nach Wesen und Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung sowie den Umständen ihrer Verletzung.
2. Dieser Teil berührt kein sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates ergebendes Recht, das einer Person oder einer Stelle, die kein Staat ist, unmittelbar erwächst.

**Kapitel II - Wiedergutmachung des Schadens***Artikel 34- Formen der Wiedergutmachung*

Die volle Wiedergutmachung des durch eine völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schadens erfolgt durch Restitution, Schadenersatz und Genugtuung, entweder einzeln oder in Verbindung miteinander, in Übereinstimmung mit diesem Kapitel.

*Artikel 35- Restitution*

Ein für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlicher der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution

- a) nicht tatsächlich unmöglich ist;
- b) nicht mit einer Belastung verbunden ist, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der durch Restitution anstelle von Schadenersatz entsteht.

*Artikel 36- Schadenersatz*

1. Der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet, den durch die Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird.
2. Der Schadenersatz umfaßt jeden finanziell meßbaren Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit ein solcher ermittelt wird.

*Artikel 37- Genugtuung*

1. Der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet, für den durch die Handlung verursachten Schaden Genugtuung zu leisten; soweit er nicht durch Restitution oder Schadenersatz wiedergutzumachen ist.
2. Die Genugtuung kann in Form des Geständnisses der Verletzung, eines Ausdrucks des Bedauerns, einer förmlichen Entschuldigung oder auf andere geeignete Weise geleistet werden.
3. Die Genugtuung darf nicht außer Verhältnis zu dem Schaden stehen und darf keine für den verantwortlichen Staat erniedrigende Form annehmen.

*Artikel 38- Zinsen*

1. Zinsen auf jede nach diesem Kapitel geschuldete Hauptforderung sind zahlbar, soweit dies notwendig ist, um eine vollständige Wiedergutmachung zu gewährleisten. Der Zinssatz und die Berechnungsmethode sind so festzusetzen, daß dieses Ergebnis erreicht wird.
2. Die Zinsen laufen von dem Tag, an dem der Kapitalbetrag hätte gezahlt werden sollen, bis zu dem Tag, an dem die Zahlungsverpflichtung erfüllt wird.

*Artikel 39- Mitverschulden am Schaden*

Bei der Festsetzung der Wiedergutmachung ist zu berücksichtigen, inwieweit der verletzte Staat oder eine Person oder Stelle, bezüglich deren Wiedergutmachung verlangt wird, den Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen mitverschuldet hat.

### **Kapitel III - Schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben**

*Artikel 40- Anwendungsbereich dieses Kapitels*

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, die begründet wird, wenn ein Staat eine sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergebende Verpflichtung in schwerwiegender Weise verletzt.
2. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung ist schwerwiegend, wenn sie eine grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch den verantwortlichen Staat bedeutet.

*Artikel 41 - Besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung nach diesem Kapitel*

1. Die Staaten arbeiten zusammen, um jeder schwerwiegenden Verletzung im Sinne des Artikels 40 mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen.
2. Kein Staat erkennt einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Artikels 40 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig an oder leistet Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands.
3. Dieser Artikel berührt nicht die anderen in diesem Teil genannten Folgen und alle weiteren Folgen, die eine Verletzung, auf die dieses Kapitel Anwendung findet, nach dem Völkerrecht nach sich ziehen kann.

## **DRITTER TEIL - DURCHSETZUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT EINES STAATES**

### **Kapitel I - Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines Staates**

*Artikel 42 Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat*

Ein Staat ist berechtigt, als verletzter Staat die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde,

- a) allein diesem Staat gegenüber besteht oder
- b) gegenüber einer Gruppe von Staaten, die diesen Staat einschließt, oder gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft, und die Verletzung der Verpflichtung
  - i) speziell diesen Staat betrifft oder
  - ii) so beschaffen ist, dass sie die Lage aller anderen Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Verpflichtung grundlegend ändert.

*Artikel 43 - Anzeige des Anspruchs durch den verletzten Staat*

1. Macht der verletzte Staat die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend, so zeigt er diesem Staat seinen Anspruch an.

2. Der verletzte Staat kann insbesondere angeben,
- a) welches Verhalten der verantwortliche Staat befolgen soll, um die völkerrechtswidrige Handlung, sofern sie andauert, zu beenden;
  - b) in welcher Form die Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Zweiten Teils erfolgen soll.

*Artikel 44 - Zulässigkeit von Ansprüchen*

Die Verantwortlichkeit eines Staates kann nicht geltend gemacht werden,

- a) wenn der Anspruch nicht im Einklang mit den anwendbaren Regeln über die Nationalität von Ansprüchen geltend gemacht wird;
- b) wenn auf den Anspruch die Regel über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel Anwendung findet und nicht alle verfügbaren und wirksamen innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft wurden.

*Artikel 45- Verlust des Rechts, die Verantwortlichkeit eines Staates geltend zu machen*

Die Verantwortlichkeit eines Staates kann nicht geltend gemacht werden,

- a) wenn der verletzte Staat wirksam auf den Anspruch verzichtet hat;
- b) wenn auf Grund des Verhaltens des verletzten Staates anzunehmen ist, daß er wirksam in das Erlöschen seines Anspruchs eingewilligt hat.

*Artikel 46- Mehrheit verletzter Staaten*

Werden mehrere Staaten durch dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verletzt, so kann jeder verletzte Staat gesondert die Verantwortlichkeit des Staates geltend machen, der die völkerrechtswidrige Handlung begangen hat.

*Artikel 47- Mehrheit verantwortlicher Staaten*

1. Sind mehrere Staaten für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates geltend gemacht werden.

2. Absatz 1

- a) gestattet einem verletzten Staat nicht, einen Schadenersatz zu erlangen, der den von ihm erlittenen Schaden übersteigt;
- b) berührt nicht das Recht, bei den anderen verantwortlichen Staaten Rückgriff zu nehmen.

*Artikel 48- Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines Staates durch einen anderen Staat als den verletzten Staat*

1. Jeder andere Staat als der verletzte Staat ist berechtigt, nach Absatz 2 die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen,

- a) wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber einer Gruppe von Staaten besteht, die diesen Staat einschließt, und zum Schutz eines gemeinschaftlichen Interesses der Gruppe begründet wurde, oder
- b) wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht.

2. Jeder Staat, der nach Absatz 1 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit eines Staates geltend zu machen, kann von dem verantwortlichen Staat verlangen,

- a) im Einklang mit Artikel 30 die völkerrechtswidrige Handlung zu beenden sowie Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben und
- b) die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach den vorstehenden Artikeln zu Gunsten des verletzten Staates oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, zu erfüllen.

3. Die in den Artikeln 43, 44 und 45 genannten Bedingungen für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat finden Anwendung auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen Staat, der nach Absatz 1 dazu berechtigt ist.

## **Kapitel II - Gegenmaßnahmen**

### *Artikel 49 - Zweck und Begrenzung von Gegenmaßnahmen*

1. Der verletzte Staat darf gegen den für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortlichen Staat Gegenmaßnahmen nur zu dem Zweck ergreifen, ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Zweiten Teil zu veranlassen.
2. Gegenmaßnahmen sind auf die vorübergehende Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen begrenzt, die der die Maßnahmen ergreifende Staat gegenüber dem verantwortlichen Staat hat.
3. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die die Wiederaufnahme der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zuläßt.

### *Artikel 50- Verpflichtungen, die von Gegenmaßnahmen nicht berührt werden*

1. Gegenmaßnahmen lassen folgende Verpflichtungen unberührt:
  - a) die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verpflichtung, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;
  - b) die Verpflichtungen zum Schutz der grundlegenden Menschenrechte;
  - c) die Verpflichtungen humanitärer Art, die Repressalien verbieten;
  - d) andere Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben.
2. Der Staat, der Gegenmaßnahmen ergreift, ist nicht von seinen Verpflichtungen entbunden,
  - a) die ihm nach einem Streitbeilegungsverfahren obliegen, das zwischen ihm und dem verantwortlichen Staat Anwendung findet;
  - b) die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertreter, Räumlichkeiten, Archive und Dokumente zu achten.

### *Artikel 51- Verhältnismäßigkeit*

Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.

### *Artikel 52- Bedingungen für die Anwendung von Gegenmaßnahmen*

1. Bevor der verletzte Staat Gegenmaßnahmen ergreift,
  - a) hat er den verantwortlichen Staat im Einklang mit Artikel 43 aufzufordern, die ihm nach dem Zweiten Teil obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;
  - b) hat er dem verantwortlichen Staat jeden Beschluß, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zu notifizieren und ihm Verhandlungen anzubieten.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b kann der verletzte Staat die dringlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind.
3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden, und bereits ergriffene Gegenmaßnahmen müssen ohne schuldhaftes Zögern suspendiert werden,
  - a) wenn die völkerrechtswidrige Handlung nicht länger andauert und
  - b) wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig ist, das befugt ist, für die Parteien bindende Entscheidungen zu fällen.
4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der verantwortliche Staat die Streitbeilegungsverfahren nicht nach Treu und Glauben anwendet.

*Artikel 53- Beendigung der Gegenmaßnahmen*

Gegenmaßnahmen sind zu beenden, sobald der verantwortliche Staat die ihm nach dem Zweiten Teil obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die völkerrechtswidrige Handlung erfüllt hat.

*Artikel 54- Ergreifung von Maßnahmen durch andere Staaten als den verletzten Staat*

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates, der nach Artikel 48 Absatz 1 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen, rechtmäßige Maßnahmen gegen diesen Staat zu ergreifen, um die Beendigung der Verletzung und die Wiedergutmachung zu Gunsten des verletzten Staates oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, sicherzustellen.

**VIERTER TEIL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel 55 - Lex specialis*

Diese Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates speziellen Regeln des Völkerrechts unterliegen.

*Artikel 56 - Fragen der Staatenverantwortlichkeit, die nicht durch diese Artikel geregelt sind*

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

*Artikel 57- Verantwortlichkeit internationaler Organisationen*

Diese Artikel lassen Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation oder eines Staates für das Verhalten einer internationalen Organisation unberührt.

*Artikel 58 - Individuelle Verantwortlichkeit* Diese Artikel lassen Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die im Namen eines Staates handeln, unberührt.

*Artikel 59**Charta der Vereinten Nationen*

Diese Artikel lassen die Charta der Vereinten Nationen unberührt.

**HINWEIS.**

**Fax geht nicht durch, mehrfach ausprobiert, ist eine Seitensperre, unter 20 Seiten OK.  
Anwendung § 444 ZPO.**

\* \* \* Kommunikationsergebnisbericht ( 18. Juli 2020 16:47 ) \* \* \*

Fax-Header)

Datum/Zeit: 18. Juli 2020 16:42

Dat. Nr.	Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite
7344	Speichersenden	00493518259999	S. 10	OK	Keine TX

- Fehlerursache
- E. 1) Leitungsunterbrechung
  - E. 2) Besetzt
  - E. 3) Keine Antwort
  - E. 4) Keine Faxverbindung
  - E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

**ZentralMeldeAmt des GdS**  
 Öffentlich verantwortliche Rechtsprechung  
 im Strafgesetzbereich  
 Pragsattel, Art. 1-4, 19 CR  
 für Art. 14 (P-3), 15 CC  
 Telefon: +49 41 41 / 6629142  
 Telefax: +49 41 41 / 6629143

**ZentralMeldeAmt**  
 beim Gerichtshof der Menschenrechte  
**zentrale Ermittlungsstelle 4 (ZE4)**  
 Palais de la Paix, 18 Avenue Louis-Claude, ICH-1201 GENEVE  
 (Art. 73, 95 UN-Charta zu Art. 1, 132-140, 142, 149 GA IV)



**ZMA/ZE4 c/o GdS, Palais de la Paix, 18 Avenue Louis-Claude, ICH-1201 GENEVE**  
 RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717-[DE-10999] - LDS - REUSS UN RES - Staatsverantwortlichkeit HLKO - ULV

**Michael KRÜBS**  
 Akt 1 - Referat 15 - DRESDEN  
 c/o Landesdirektion SACHSEN  
 Stauffenbergallee 2

[DE-01099] DRESDEN (DD)

Tel.: +49 351 825 - 0 Fax: +49 351 825 - 9999

RJ 00 010 508 BUE

18.07.2020 In. Chr. a.E.]

RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717-[DE-10999] - LDS - REUSS UN RES - Staatsverantwortlichkeit HLKO - ULV

Vollzugschizant: ZMA/GdM/ZE4

Wir, -von der Zentralermittlungsschutzkommission 4 des ZentralMeldeAmtes ch., nehmen Bezug auf das mit ihnen am 15.07.2020 geführte Telefonat wegen den Obligationen aus dem Übereitungsvertrag im öffentlichen Recht des

Heinrich XIII. Prinz REUB, Postfach 170 450, [DE-60078] Frankfurt am Main

Wir gehen davon aus, daß ihnen das zwingende Völkerrecht per Verfassungsvorweg unbedingt bekannt sein muß und sie unter allen Umständen die genfer Abkommen kennen, einhalten und die Einhaltung in der öffentlichen Ordnung durchsetzen. Eine Vollmacht des Landes setzen Wir wie die Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht - SR 0.518.51 für sie voraus. Falls sie keine Vollmacht oder Zertifizierung haben oder besitzen, besteht Stillstand der Rechtschuldpflege. Senden sie die Vollmacht und Zertifizierung zu.

Heinrich XIII. Prinz REUB hat das Hochkommissariat für Menschenrecht gemäß Art. 9 - 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 um Amtschutzhilfe aufgesucht. Nach Durchsicht aller Uns vorliegenden Dokumente liegen sehr konkrete Verletzungen der genfer Abkommen von der Verschleppung und Ermordung des Großvaters bis hin zu den aktuellen Enteignungen, Folgeschäden sowie immateriellen und materiellen Folgebeseitigungsschäden vor.

Zudem sind die Vorgänge unzuständig verfahren worden, denn das Völkerrecht ist nicht beachtet und nicht angewandt worden. Es soll ein Feststellungsschutzvorgang eingeleitet werden. Sie haben Gelegenheit sich im öffentlichen Völkerrecht zu den behaupteten Verletzungen zu äußern.

**ZE4 - ZMA c/o GdM, Palais de la Paix, 18 Avenue Louis-Claude, ICH-1201 GENEVE**  
 Bundesrepublik - Grenzfragen - GdS Nr. 197/1918 vom 09.12.1978  
 Republiksteuergesetz H.H. vom 05.10.1981, WdG vom 01.04.1984, St.G. vom 26.07.1985, S. 27-29, S. 46, 7-9, 62  
 Bundesrecht: Landesgesetz über Strafrecht, Totschlag, Urkunde 11/2009 5248, Landesgesetz 37 ADG, Apparat 9191 + 81 - 15/2014  
 Landesgesetz über Strafrecht, Totschlag, Urkunde 11/2009 - ZER, Landesgesetz STAU, Apparat 9191 + 81 - 16/2014  
 Landesgesetz über Strafrecht, Totschlag, Urkunde 11/2009 - GdM, Landesgesetz STAU, Apparat 9191 + 81 - 17/2014

Datum/Zeit: 18. Juli 2020 16:43

Dat.  
Nr. Modus

Ziel

Seite

Ergeb.

7345 Speichersenden

00493518259999

S. 18

OK

- Fehlerursache
- E. 1) Leitungsunterbrechung
  - E. 3) Keine Antwort
  - E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten
  - E. 2) Besetzt
  - E. 4) Keine Faxverbindung

**ZentralMeldeAmt des GdM**  
 omdurch-vorstaatliche Amtsgeschäfte  
 in der Schweiz durchgeführte Befragungen  
 Pfaffenstr. 14, 1300 GENEVE  
 Nr. Art. 24 (2-3), 25 GG  
 Telefon: +49 41 41 / 8809142  
 Telefax: +49 41 41 / 8809143

**ZentralMeldeAmt**  
 des Gerichtshof der Menschen  
 zentrale Ermittlungsstelle 4 [ZE4]  
 Belair Tower, 18 Avenue Louis-Cornet, CH-1209 GENEVE  
 (Art. 73, 95 UN-Charte zu Art. 1, 132-140, 142, 149 GA IV)



**ZMA/ZE4 c/o GdM, Belair Tower, 18 Avenue Louis-Cornet, CH-1209 GENEVE**  
 Ref: ZMA/ZE4/2020-20280717-DE-10999] - LDS - REUSS UN-RES - Staatenverantwortlichkeit HLKO - ÜLV

**Michael KREBS**  
 Abt I - Referat 15 - DRESDEN  
 c/o Landesdirektion SACHSEN  
 Simtzenbergallee 2

**[DE-01099] DRESDEN (DD)**

Tel.: +49 351 823-0 Fax: +49 351 823-9999

FLJ 00 010 500 90C

**18.07.2020 in Chr. e.Ej**

**RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20280717-DE-10999] - LDS - REUSS UN-RES - Staatenverantwortlichkeit HLKO - ÜLV**

Vollzugsbeamt: ZMA/GdM/ZE4

Wir, -von der Zentral-Ermittlungsschutzkommission 4 des ZentralMeldeAmtes.ch, nehmen Bezug auf das mit ihnen am 15.07.2020 geführte Telefonat wegen den Obligationen aus dem Überleitungsvertrag im öffentlichen Recht des

Heinrich XIII. Prinz REUB, Postfach 170 450, [DE-60078] Frankfurt am Main

Wir geben davon aus, daß ihnen das zwingende Völkerrecht per Verfassungsvortrag unbedingte bekannt sein muß und sie unter allen Umständen die genfer Abkommen kennen, einhalten und die Einhaltung in der öffentlichen Ordnung durchsetzen. Eine Vollmacht des Landes setzen Wir wie die Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht - SR 0.518.51 für sie voraus. Falls sie keine Vollmacht oder Zertifizierung haben oder besitzen, besteht Stillstand der Rechtschuldpflege. Senden sie die Vollmacht und Zertifizierung zu.

Heinrich XIII. Prinz REUB hat das Hochkommissariat für Menschenrecht gemäß Art 9 - 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 um Amtschutzhilfe aufgesucht. Nach Durchsicht aller Uns vorliegenden Dokumente liegen sehr konkrete Verletzungen der genfer Abkommen von der Verschleppung und Ermordung des Großvaters bis hin zu den aktuellen Ereignissen, Folgeschäden sowie immateriellen und materiellen Folgebeseitigungsschäden vor.

Zudem sind die Vorgänge unzuständig verfahren worden, denn das Völkerrecht ist nicht beachtet und nicht angewandt worden. Es soll ein Feststellungsschutzvorgang eingeleitet werden. Sie haben Gelegenheit sich im öffentlichen Völkerrecht zu den behaupteten Verletzungen zu äußern.

**ZE4 - ZMA c/o GdM Belair Tower, 18 Avenue Louis-Cornet, CH-1209 GENEVE**

Rechtsverpflichtung - Geschäfts-Nr.: 19/1918 vom 19.11.1978

Registrierungs-Nr. HR vom 03.10.1960, Wafd vom 18.24.04.1962, SR 98.20.1776, L2 VerZG, S. 48 VerZG  
 Verantwortliche: Landesrat Jean-Michel, Trossat, 1162009 1204, Landesgericht STADE, Appelle 9191 a 85 - 15/2014  
 Landesrat Jean-Michel, Trossat, 1162009 - 2018, Landesgericht STADE, Appelle 9191 a 85 - 16/2014  
 Landesrat Jean-Michel, Trossat, 1162009 - 2018, Landesgericht STADE, Appelle 9191 a 85 - 17/2014



\* \* \* Kommunikationsergebnisbericht ( 18. Juli 2020 17:01 ) \* \* \*

Fax-Header) Int. Zentrum Mensch

Datum/Zeit: 18. Juli 2020 16:36

Dat. Nr.	Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
6658	Speichersenden	00493518259999	S. 27	E-1) 2) 2) 2) 2)	S. 9-27

Fehlerursache  
 E. 1) Leitungsunterbrechung  
 E. 2) Besetzt  
 E. 3) Keine Antwort  
 E. 4) Keine Faxverbindung  
 E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

ZentralMeldeamt des GdM  
 Öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäft  
 im Bereich des öffentlichen Menschenrechts  
 Plänkelt, Art. 1-4, 19 GG  
 80-401-24 (1-3), 21 GG  
 Telefon: +49 41 41 / 8609142  
 Telefax: +49 41 41 / 8609143

ZentralMeldeAmt  
 bzw. Gerichtshof der Menschen

Zentrale Ermittlungsstelle 4 [ZE4]

Salazar Tower, 18 Avenue Leont-Casali, CH-1209 GENÈVE  
 (Art. 73, 95 UN-Charta zu Art. 1, 132-140, 142, 149 GA IV)



ZMA/ZE4 c/o GdM - Salazar Tower, 18 Avenue Leont-Casali, CH-1209 GENÈVE  
 RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717-DE-10999 - LDS - REUSS UN-RES - Staatsverantwortlichkeit HLKO - ÖLV

Michael KREBS  
 Abt I - Referat 15 - DRESDEN  
 c/o Landesdirektion SACHSEN  
 Stauffenbergallee 2



[DE-01099] DRESDEN (DD)

Tel: +49 351 825-0 Fax: +49 351 825-9999

RJ 20 010 688 90E

18.07.2020 In Chr. n.E.1

RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717-DE-10999 - LDS - REUSS UN-RES - Staatsverantwortlichkeit HLKO - ÖLV

Vollzugschuzamt: ZMA/GdM/ZE4

Wir, -von der Zentralermittlungsschutzkommission 4 des ZentralMeldeAmtes.ch-, nehmen Bezug auf das mit ihnen am 15.07.2020 geführte Telefonat wegen den Obligationen aus dem Überleitungsvertrag im öffentlichen Recht des

Heinrich XIII. Prinz REUB, Postfach 170 450, [DE-60078] Frankfurt am Main

Wir gehen davon aus, daß ihnen das zwingende Völkerrecht per Verfassungsvorrang unbedingt bekannt sein muß und sie unter allen Umständen die genfer Abkommen kreuzen, einhalten und die Einhaltung in der öffentlichen Ordnung durchsetzen. Eine Vollmacht des Landes setzen Wir wie die Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht - SR 0.518.51 für sie voraus. Falls sie keine Vollmacht oder Zertifizierung haben oder besitzen, besteht Stillstand der Rechtschuldpflege. Senden sie die Vollmacht und Zertifizierung zu.

Heinrich XIII. Prinz REUB hat das Hochkommissariat für Menschenrecht gemäß Art. 9 - 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 um Anschutzhilfe aufgesucht. Nach Durchsicht aller Uns vorliegenden Dokumente liegen sehr konkrete Verletzungen des genfer Abkommens von der Verschleppung und Ermordung des Großvaters bis hin zu den aktuellen Enteignungen, Folgeschäden sowie immateriellen und materiellen Folgebeseitigungsschäden vor.

Zudem sind die Vorgänge unzuständig verfahren worden, denn das Völkerrecht ist nicht beachtet und nicht angewandt worden. Es soll ein Feststellungsschutzvorgang eingeleitet werden. Sie haben Gelegenheit sich im öffentlichen Völkerrecht zu den behaupteten Verletzungen zu äußern.

ZE4 - ZMA c/o GdM - Salazar Tower,  
 18 Avenue Leont-Casali, CH-1209 GENÈVE

Briefversorgungsamt - GrandRue 56/58, Nr. 19/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsamt HLK (von HLK/STADL, WED vom 28.06.01/2014, SE 18.50 GYD, S 2 Vn/RES, S 48 Vn/GO

Bevollmächtigt: Landesrat John Mathias, Tower, Ulysse 11/2009 0246, Landgericht STADE, Avenue 9191 + 85 - 19/2014  
 Landesrat John Mathias, Tower, Ulysse 11/4009 - ZED, Landgericht STADE, Avenue 9191 + 85 - 16/2014  
 Landrat John Mathias, Tower, Ulysse 19/2013 - GdM, Landgericht STADE, Avenue 9191 + 84 - 9/2013

**Internationales Zentrum für Menschenrecht**

Biefeldtsweg 26, [DE-21682] STADE

völkerrechtliche Verträge:

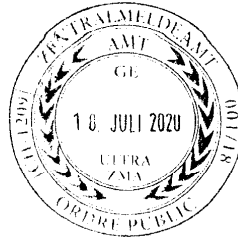
Art. 125 genfer Konvention 0.518.42, Anhang III

Art. 142 genfer Konvention 0.518.51, Anhang IV

Art. 1 genfer Konvention 0.518.42 und 0.518.51

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Art. 25 GG: portofreie KRIEGSOPFER - und ZWANGSINTERNIERTENPOST



(Art. 73, 95 UN-C)

**ZMA/ZE4 c/o GdM Balxert Tower, 18, Avenue Louis-Casa**  
RD: ZMA/GdM/ZE4 - 20200717>[DE-10999] - LDS - REUSS UN-RE

**Michael KREBS**

Abt 1 - Referat 15 - DRESDEN

c/o Landesdirektion SACHSEN

Stauffenbergallee 2

[DE-01099] DRESDEN (DD)

Deutsche Post

- EINSCHREIBEN EINKURF
- EINSCHREIBEN (Recommandé)
- EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre)
- INT. NACHNAHME (Remboursement)
- RÜCKSCHEIN (Avis de réception)

912-657-000

**R**

RJ 00 010 566 9DE



Sendungsnummer / No de l'envoi / Item number  Empfänger der Sendung / Destinaire de l'envoi / Adressee Landesdirektion Sachsen Abt. 1 / Ref. 15 / Stauffenbergallee DE-01099 Dresden	Art der Sendung / Nature de l'envoi / Type <input checked="" type="checkbox"/> Brief / Lettre / Letter - Einschreiben / Recommandé / Registered <input type="checkbox"/> Paket / Collis / Parcel (nur Vertragskunden) ZMA-AM 18.07.2020 RÜCKSCHEIN Avis de réception Advice of delivery Bitte diesen Aufkleber auf der Vorderseite der Sendung anbringen.
O.g. Sendung wurde ordnungsgemäß ausgeliefert / L'envoi mentionné ci-dessus a été dûment livré / The article mentioned above was duly delivered	* Dieser Rückschein kann vom Empfänger oder wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes dies vorsehen, von einem Beauftragten oder Mitarbeiter des Postunternehmens im Bestimmungsland unterschrieben werden. * Cet avis pourra être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le prévoient, par une autre personne autorisée au par l'agent du bureau de destination. * This receipt must be signed by the addressee or a person authorized to sign under the regulations of the country of destination or if those regulations so provide, by the employee of the office of destination.
Datum und Unterschrift* / Date et signature* / date and signature*	Name in Großbuchstaben (oder andere eindeutige Identifikation) Nom du destinataire en lettres majuscules (ou autre moyen clair d'identification) Name of recipient in capital letters (or other clear identification)

Es gilt für Übersetzungen der Originaltext zum Abgleich in deutscher Sprache.  
The original text for comparison in German applies to translations.